Zeichenerklärung

- vorh. Wohn- u. Wirtschaftsgebäude
- neue Bebauung
- Grenze des Durchführungsgebietes
- Eigentumsgrenzen
- vorh. Verkehrsflächen
- neue —"—
- Grünfläche
- fortfallende Grenzen

Der Durchführungsplan 34 ist durch Beschluß des Magistrats der Stadt Neumünster vom 29. April 1958 gemäß § 11 (3) des Schleswig-Holsteinischen Aufbaugesetzes vom 21.5.1949 (GVOBl. S.93 ff) förmlich festgestellt worden und hat damit Rechtskraft erlangt.

Stadt Neumünster
Der Magistrat
M. Kürsten
Bürgermeister

Vermerke: Zu diesem Plan gehört als Bestandteil der Erläuterungsbericht mit Grundstücksverzeichnis vom 19. März 1957

Von der Hohendarstellung ist abgesehen worden, da das Gelände nahezu eben ist.

GENEHMIGT
GEMÄSS ERLASS
IX 340 b – 313/04.24
VOM 24. Juni 19 57
KIEL, DEN 24. Juni 19 57
Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein
I.A.

Vermerk: Die in „grün" dargestellte Änderung erfolgt gemäß Maßgabe des Erlasses vom 24.6.1957 IX/340 b – 313/04.24 des Landesministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene.

Durchführungsplan 34

Baugebiet: Ecke Sauerbruchstr. – Rendsburger Str. südl. Teil

1 : 1000

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie die Festlegung der neuen städtebl. Planung werden als richtig bescheinigt.
Katasteramt Neumünster
19.3.1957
Oberregierungs- u. Vermessungsrat.

Aufgestellt gemäß § 10 des Aufbaugesetzes v. 21.5.1949
Stadtbauamt Neumünster
19.3.57
Stadtbaurat